

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 21-22

Rubrik: Arbeit in den Fabriken

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die nähere Bestimmungen und die Formulare für die von Stickereiausfuhrzentrale (S. A. Z.) in St. Gallen vorzunehmende Einzelkontingentierung werden den Interessenten vom Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen gegen Einsendung eines adressierten Frankoküverts in einigen Tagen zugestellt. Gegenüber den Befürchtungen, welche zeitweise für die Ausfuhr nach Deutschland in weiten Kreisen gehegt wurden, kann mit Befriedigung konstatiert werden, daß Deutschland den großen Schwierigkeiten, mit welchen unsere Industrie in der gegenwärtigen Zeit kämpfen muß, in erfreulicher Weise Rechnung getragen hat. Außer dieser Einfuhr wird Deutschland auch die Durchfuhr von Stickereien nach Holland und den nordischen Staaten in erheblichem Umfange gestatten. Diese Vereinbarung wird voraussichtlich Gültigkeit haben bis zum 30. April 1918.

Ausstellungswesen.

Schweizer Mustermesse 1918. Die Leitung der Schweizer Mustermesse versendet soeben den Prospekt für die zweite Messe, die vom 15.–30. April 1918 in Basel abgehalten werden soll. Die hohe wirtschaftliche Bedeutung und die Erfolge dieser nationalen Veranstaltung sind allgemein bekannt. Die Schweizer Mustermesse wird ihren nationalen Charakter beibehalten.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Messe müssen bis spätestens 15. Dezember der Geschäftsstelle in Basel, Gerbergasse 30, eingereicht werden. Es werden nur Schweizer Firmen mit in der Schweiz hergestellten Waren zugelassen.

Eine Papiergewebe-Ausstellung in Chemnitz. In Chemnitz ist jetzt eine Papiergewebe-Ausstellung eröffnet worden. Die durch ihre Vielseitigkeit allgemein überraschende Ausstellung, die in zwei Sälen des König Albert-Museums untergebracht ist, bietet ein übersichtliches Bild des gegenwärtigen Standes der Papiergewebe-Industrie. Auf einer Tafel im ersten Saale ist die Herstellung des Papiergarnes veranschaulicht. Der Besucher findet dort Spinnpapier und die daraus herzustellenden rohen und gefärbten Garne in verschiedenen Arten und Stärken (Näh-, Häkel-, Strick- und Knüpfgarne), auf den anderen Tafeln Strümpfe und Handschuhe, Einlegesohlen, Schuhsohlen, Gurte, Riemen, Seilerwaren, Hosenträger, Rundschnuren und Treibriemen in mannigfaltiger Herstellung. Im zweiten Saale sind ausgestellt: Maschinengestrickte Kleidungsstücke, als Hemden, Jacken, Kragenschoner, Kinderkleider verschiedener Art, Damentaschen, Marktnetze, Damenhandarbeiten sowie geschmackvoll bedruckte Tischdecken, alles aus Papier- oder Papierstoffgarn. Eine Sonderausstellung in diesem Saale zeigt die Verwendung sonstiger Ersatzstoffe, als afrikanische Nessel, Rohrkolbenwolle, Weidenrinde, Hopfenranke, Seeflachs, Ginster und Torffaser. Zur Eröffnung der Ausstellung veranstaltete die Wirkwarenfabrikanten-Vereinigung, E. V., von Chemnitz und Umgegend im großen Vortragssaale des Museums einen Vortrag über: „Neue Textil-Roh- und -Ersatzstoffe und die Wirkwarenindustrie“. Der Vortragende, Herr Wirkschuldirektor Worm, Chemnitz, schilderte eingehend die außerordentlichen Fortschritte, die diese Ersatzindustrie im Kriege zu verzeichnen hat.



Arbeit in den Fabriken.

Mitfolgend bringen wir die gesamten neuen Bestimmungen laut Bundesratsbeschuß vom 30. Oktober 1917.

Art 1. Als Fabriken gelten im Sinne des gegenwärtigen Beschlusses diejenigen Betriebe, auf die das Bundesgesetz vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken Anwendung findet.

Art. 2. Die Elektrizitätswerke haben sich mit den von ihnen bedienten Fabriken über die Lieferung elektrischer Energie in der Weise zu verständigen, daß eine Entlastung der Spitzenzeiten erzielt wird.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 3. In den Fabriken darf die Arbeit eines Tages nicht mehr als zehn, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als neun Stunden betragen.

Art. 4. Wenn die Arbeit an Samstagen regelmäßig $6\frac{1}{2}$ Stunden nicht übersteigt und spätestens um ein Uhr aufhört, darf sie an den übrigen Tagen $10\frac{1}{2}$ Stunden dauern.

Art. 5. Um die Mitte des Tages ist eine nach dem Ortsgebrauch sich richtende Mittagspause von wenigstens einer Stunde festzusetzen, es sei denn, daß a) die Arbeit spätestens um 2 Uhr aufhört und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird, b) die Arbeit nicht länger als 9 Stunden dauert und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird, c) die Arbeit nicht länger als $6\frac{1}{2}$ Stunden dauert, spätestens um 1 Uhr aufhört und durch eine wenigstens viertelstündige Pause unterbrochen wird.

Pausen im einschichtigen Betrieb dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn sie gleichzeitig und regelmäßig von allen Arbeitern einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung eingehalten werden und wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist.

Art. 6. Die Arbeit muß vom 1. Mai bis 15. September in die Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends, im übrigen Teil des Jahres zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends gelegt werden; an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen muß sie spätestens um 5 Uhr aufhören.

Art. 7. Die Arbeitsstunden und die Pausen sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, in der Fabrik durch Anschlag bekanntzugeben und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Art. 8. Die von den kantonalen Behörden auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. November/6. Dezember 1915 erteilten laufenden Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken werden auf den 1. Dezember 1917 aufgehoben.

Art. 9. Neue Bewilligungen können vom 15. November an bei nachgewiesenem Bedürfnis von den Kantonsregierungen bzw. von den Bezirks- oder Ortsbehörden insgesamt einer Fabrik erteilt werden: a) für die schichtweise Abhaltung der Pausen; b) für die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 3 und 4) an höchstens 80 Tagen in einem Jahre, und zwar um höchstens zwei Stunden im Tage; die Tage vor Sonn- und Feiertagen sind in den 80 Tagen inbegriffen; weitergehenden Begehren kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn die früheren Bewilligungen nur für einen kleineren Teil der in der Fabrik oder Fabrikabteilung beschäftigten Arbeiter erteilt worden sind; c) für die Arbeit während höchstens 30 Nächten in einem Jahre, mit Ausschluß einer Nacht zwischen Samstag abends und Montag morgens; die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter innert 24 Stunden nicht mehr als zehn Stunden betragen; während der Nacht soll die Arbeit durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen werden; d) für die Arbeit an höchstens zwölf Sonntagen in einem Jahre.

Art. 10. Die Bezirks- und Ortsbehörden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sofort der Kantonsregierung mitzuteilen.

Die von den Kantons-, Bezirks- und Ortsbehörden erteilten Bewilligungen sind sofort dem zuständigen schweizerischen Fabrikinspektor mitzuteilen.

Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Bewilligungen, die es als zu weitgehend erachtet, aufzuheben oder deren Einschränkung anzuordnen.

Art. 11. Aus zwingenden Gründen, insbesondere im Interesse der Verteidigung und Versorgung des Landes, kann von der Abteilung für Industrie und Gewerbe des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements einer Fabrik bewilligt werden: a) Die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 3 und 4) an mehr als 80 Tagen (inbegriffen die Tage vor Sonn- und Feiertagen) in einem Jahre, und zwar um höchstens zwei Stunden im Tage; b) der zweischichtige Tagesbetrieb; die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als acht Stunden betragen und muß durch eine wenigstens halbstündige oder durch zwei wenigstens viertelstündige Pausen unterbrochen werden und innert eines Zeitraumes von neun aufeinanderfolgenden Stunden liegen; c) die Arbeit während mehr als 30 Nächten in einem Jahre, unter den in Art. 9, lit. c, genannten Bedingungen; d) die Arbeit an mehr als zwölf Sonntagen in einem Jahre.

Art. 12. Das Gesuch um die Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorstehenden Artikels ist der Kantonsregierung einzureichen, die es mit ihrem Bericht und Antrag der Abteilung für Industrie und Gewerbe übermittelt.

Die Abteilung teilt der Kantonsregierung die getroffene Verfügung zum Vollzuge mit.

Art. 13. Die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 9, lit. b, Art. 11, lit. a), sowie die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 9, lit. c und d, Art. 11, lit. c und d) darf nur bewilligt werden, wenn der Fabrikhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25% zusichert.

Bei Akkordarbeit kann der Lohnzuschlag auf Grund des Durchschnittsverdienstes des betreffenden Arbeiters berechnet werden. Ist bei Akkordarbeit, abgesehen vom Akkordlohn, ein fester Lohn vereinbart, so ist der Zuschlag auf diesem zu berechnen.

Es ist dem Fabrikhaber nicht gestattet, Lohnzuschläge durch andere Leistungen zu ersetzen.

Art. 14. Die Verpflichtung zur Zahlung von Lohnzuschlägen ist von den zuständigen Behörden in den betreffenden Bewilligungen aufzuführen.

Art. 15. Die Bewilligungen sollen in ihrem ganzen Wortlaut während ihrer Gültigkeitsdauer in der Fabrik angeschlagen sein.

Art. 16. Vorbehalten bleiben die Verfügungen der Bundesbehörde betreffend die Fabriken des Bundes, sowie die von ihr auf Grund von Art. 12—14 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 erteilten dauernden Bewilligungen für Nacht-, Sonntags- und Hilfsarbeit.

Art. 17. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses oder gegen die auf ihm beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden ist der Art. 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 anwendbar.

Art. 18. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 15. November 1917 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 16. November/6. Dezember 1915.

Die dem gegenwärtigen Beschlusse widersprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt und trifft die hierfür nötigen Verfügungen.



Syndikate



Einfuhr von Seidenwaren und Stickereien in Deutschland. Für die Einreichung von Gesuchen um Bewilligung zur Einfuhr von Seidenwaren, bestickten Baumwollgeweben und Plattstichgeweben in Deutschland sind von den Exporteuren folgende Bestimmungen zu beachten:

Die Gesuche um Bewilligung zur Einfuhr in Deutschland sind zusammen mit den entsprechenden Ausfuhrgesuchen bei der Schweizerischen Importvereinigung für Rohseide in Zürich (S. I. S.), bezw. Stickerei-Ausfuhr-Zentrale in St. Gallen (S. A. Z.) einzureichen. Die Gesuche sind in fünf Exemplaren auszufertigen. Die Formulare können bei der Buchdruckerei Rösch & Schatzmann (Telephon 1225) in Bern bezogen werden. Jedem Einfuhrgesuch sind folgende Beilagen mitzugeben: 1. Originalfaktura oder beglaubigte Kopie mit zwei gewöhnlichen Kopien; 2. Schlußbrief oder beglaubigte Kopie desselben nebst zwei gewöhnlichen Kopien; 3. Muster der betreffenden Waren.

Dem Einfuhrgesuch betreffend Waren, die vor dem 15. November bestellt wurden, ist zudem entweder eine durch eine deutsche Handelskammer beglaubigte Bescheinigung über die Erteilung der entsprechenden Einkaufsbewilligung oder diese selbst beizulegen.

Auf den Gesuchen um Bewilligung zur Einfuhr von Seidenwaren ist eine von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft in Zürich oder vom Syndikat schweizerischer Bandfabrikanten in Basel unterschriebene Erklärung anzubringen darüber, ob die Beschwerung der Ware mit Chlorzinn sich innerhalb der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. November 1916 festgesetzten Grenzen bewegt oder über dieselben hinausgeht.

Durchfuhrgesuche für Seidenwaren und Stickereien. Das Handelsamtsblatt veröffentlicht folgende Mitteilung über die Ausfuhr von Seidenwaren und Stickereien nach Holland und Skandinavien im Transit durch Deutschland: Die Durchfuhrgesuche für Seidenwaren sind von nun an in vierfacher Ausfertigung gleichzeitig mit dem definitiven Ausfuhrgesuch bei der Importvereinigung für Rohseide in Zürich einzureichen. Dem Durchfuhrgesuch ist außerdem ein von einer schweizerischen Handelskammer ausgestelltes und von einem deutschen Konsulat beglaubigtes Ursprungszeugnis beizulegen. Die Durchfuhrbewilligungen werden vom 15. November an von der Einfuhrabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern erteilt werden. Als Durchfuhrgesuche können die bisherigen schweizerischen Durchfuhrformulare verwendet werden. Durchfuhrgesuche, die bereits bei der Handelsabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements oder bei dem Reichskommissär für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin eingereicht worden sind, sind als erledigt zu betrachten und auf dem vorerwähnten Wege neu einzureichen. Die Bestimmung, wonach für Stickereien keine speziellen deutschen Durchfuhrbewilligungen erforderlich waren, verliert mit dem 15. November ihre Gültigkeit. Von diesem Datum an ist für jede Sendung ein Durchfuhrgesuch in vierfacher Ausfertigung, gleichzeitig mit dem Ausfuhrgesuch und dem beglaubigten Ursprungszeugnis, gemäß den für Seide geltenden Bestimmungen, bei der Stickerei-Ausfuhrzentrale für St. Gallen einzureichen. Für Sendungen, die sich unterwegs befinden, sind keine speziellen Durchfuhrbewilligungen erforderlich.

Export nach neutralen europäischen Ländern. So wie die Ausfuhr von Seidenwaren nach Skandinavien und Holland im Transit durch die Zentralstaaten erschwert worden ist, so hat auch die schweizerische Konfektionsindustrie unter den derzeitigen Verhältnissen zu leiden. So schreibt ein Interessent aus der Konfektionsindustrie in der „N. Z. Z.“, daß die Verhältnisse für den Export dieser Branche einfach unhaltbar geworden seien. Der ganze in Funktion zu setzende Apparat zwecks Erfüllung aller vorgeschriebenen Formalitäten arbeitet so schwerfällig, daß Zeitverluste von insgesamt 2 bis 4 Monaten nicht umgangen werden können für Artikel, die von der Saison und der Mode abhängig sind. Glaubt man auch die benötigten Angaben mit peinlichster Gewissenhaftigkeit gemacht zu haben, so kann es schon beim provisorischen Ausfuhrgesuch vorkommen, daß nach 3 bis 4 Wochen noch eine Ergänzung verlangt wird, die dann zur Bewirkung der Bewilligung wieder die gleiche Frist erfordert. Dazu kommt die Eigentümlichkeit, daß fertige Damenkonfektion den Ausfuhrvorschriften über die zur Verarbeitung gelangten Stoffe unterstellt wurde. Dies bedingt, daß die Ordres zwecks Beschaffung der Begleitpapiere ebenfalls nach dem Material zerlegt werden müssen. Besteht eine Sendung beispielsweise aus glatten, bestickten baumwollenen und seidenen Sachen, so ist hiezu für erste die Mitwirkung von nicht weniger als drei Syndikaten erforderlich.

In den Bestimmungsländern scheinen die Importeure mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie die gelegentlichen Äußerungen in der Presse beweisen, wobei es dann auch vorkommen mag, daß das Herkunftsland für alle Unannehmlichkeiten verantwortlich gemacht wird. Es ist schwer verständlich, daß bei der erfolgten Neuregelung das Verhältnis kein erträglicherer Modus hat gefunden werden können. Der verhältnismäßig jungen Konfektionsindustrie der Schweiz wird auf diese Weise schwerer Schaden zugefügt, und Hunderttausende von Franken gehen verloren, die sonst als Lohn für fleißiger Hände Arbeit ins Land gekommen wären aus Märkten, die sich uns so vielversprechend zu erschließen begonnen hatten.

Ausfuhr nach und über Großbritannien. Das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen läßt den Exportkreisen folgende dringliche Mitteilung zugehen: Das hiesige britische Konsulat macht darauf aufmerksam, daß folgende Vorschriften künftig genau befolgt werden müssen: 1. Die Bezeichnung „original“, „duplicate“ und „copy of original“ auf den „certificates of origin and interest“ muß ausnahmslos dem Konsulat überlassen bleiben. 2. Auf den oben erwähnten Zertifikaten dürfen gar keine Bemerkungen in einer andern als der englischen Sprache angebracht werden, so daß z. B. Angaben darüber, wo die Nationalitätsausweise deponiert